

606.

A n t r a g

der durch den Mitberichterstatter Dr. Schanz vertretenen Minderheit
zum mündlichen anderweiten Berichte der Zwischendeputation
der zweiten Kammer

für das Königliche Dekret Nr. 28, den Entwurf eines Volksschulgesetzes
betreffend.

Eingegangen am 17. Dezember 1912.

(Dekret Nr. 28, Landt.-Atten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 40 und 41 S. 1372 flg.
Dekret Nr. 51, Landt.-Atten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 93 S. 3645 flg.
Mitteilungen der I. Kammer Nr. 52 S. 905 flg.
Ständische Schrift Nr. 63.
Bericht Nr. 530, Berichte der II. Kammer 3. Bd.
Anträge Nr. 550, 552, 553, 554 und 555, Berichte der II. Kammer 3. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 105, 106, 107 und 108 S. 4118 flg.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 110 S. 4479 flg.
Bericht Nr. 451, Berichte der I. Kammer.
Mitteilungen der I. Kammer Nr. 59 vom 11. November 1912.)

Die Kammer wolle beschließen:

1. zu § 1 ihren Beschluß abzuändern und unter Beitritt zu dem Beschlusse der ersten Kammer
 - a) am Schlusse von § 1 die Worte hinzuzufügen:
„Die Liebe zu König und Vaterland, zu Kaiser und Reich ist zu wecken und zu pflegen“.
 - b) den § 1 mit diesem Zusatz im übrigen unverändert nach der Regierungsvorlage anzunehmen;
2. zu § 2 ihren Beschluß abzuändern und unter Beitritt zu dem Beschlusse der ersten Kammer
 - a) bei § 2 hinter dem ersten Absatz der Ziffer 1 folgenden neuen Absatz einzuschalten:
„Der Religionsunterricht ist innerhalb des Bekenntnisses der betreffenden Kirche zu erteilen.“
 - b) der Ziffer 2 von § 2 folgende Fassung zu geben:
„2. Durch die Ortsschulordnung kann bestimmt werden, daß Haushaltungs- und Kochunterricht für die Mädchen, Handfertigkeitsunterricht für die Knaben, Unterricht in einer oder mehreren lebenden Fremdsprachen und in Kurzschrift geboten werden, und daß die Teilnahme an diesem Unterrichte wahlfrei oder verbindlich sein soll.“